



Gemeinde Neu Wulmstorf
Der Bürgermeister

Bahnhofstraße 39 – 21629 Neu Wulmstorf

Az.: II.I.12201 / 210

Neu Wulmstorf, den 10.12.2018

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von Feuerwerken in der Gemeinde Neu Wulmstorf

Entsprechend § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist für das Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, insbesondere das Abschießen von Leuchtmunition, Raketen und Leuchtkugeln in einem Umkreis von 200 m um Reetdachgebäude, Holzhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie um brandempfindliche Gebäude und Anlagen (z.B. Tankstellen und Tankanlagen) auch am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres verboten. Zudem ist in unmittelbarer Nähe (50 m) zu Tiergehegen und Koppeln das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 und das Schießen mit Schreckschuss- und Signalwaffen nicht erlaubt.

Begründung:

Im Gemeindegebiet Neu Wulmstorf sind eine Vielzahl von besonders brandempfindlichen Gebäuden sowie Tiergehege und Koppeln vorhanden.

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solche mit einer großen Flughöhe und –weite sind die Gebäude erheblichen Risiken ausgesetzt. Zur Brandverhütung ist es notwendig, diese Verfügung zu erlassen. Neben dem drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Auch Tiere sind durch den erheblichen Lärm der explodierenden Knallgeräusche einem großen Stress ausgesetzt und geraten in Angst.

Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich gemäß § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an. Eine etwaige Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die erheblichen Gefahren für Eigentum, Leib und Leben der in den o.g. Gebäuden lebenden Menschen sind umgehend und nachhaltig zu beseitigen. Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Klage muss hinter den höherwertigen Interessen der betroffenen Anwohner zurückstehen.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 46 Nr. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



Gemeinde Neu Wulmstorf
Der Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3802). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Neu Wulmstorf, den 11.12.2018

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister